

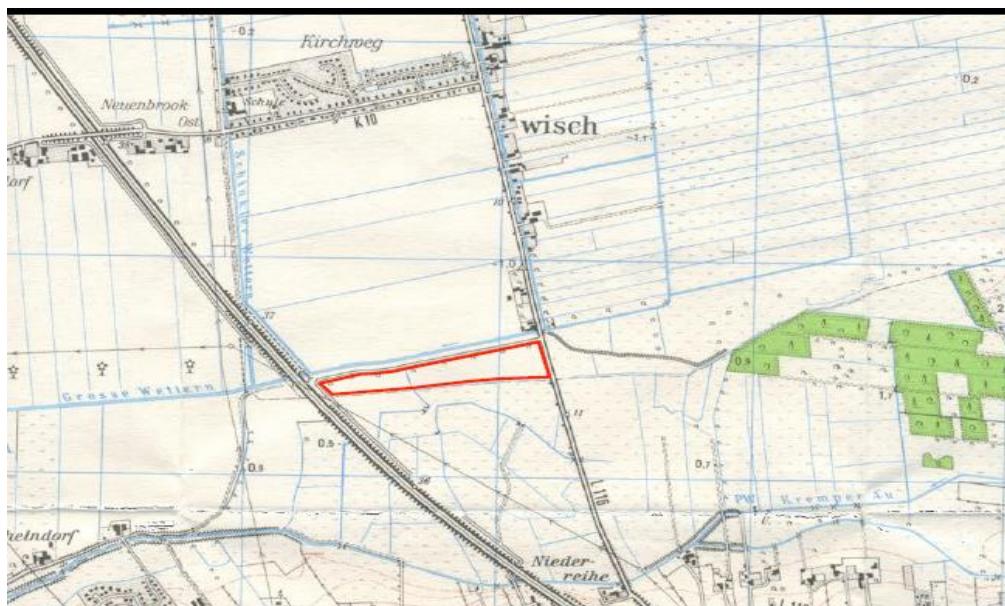
Bekanntmachung des Amtes Kremppermarsch für die Gemeinde Rethwisch

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Rethwisch für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen, westlich der Landesstraße nach Hohenfelde (L 116) und östlich der Autobahn (A 23);

hier: Planaufstellungsbeschlüsse

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Rethwisch hat in ihrer Sitzung am 11.03.2021 beschlossen, für das Gebiet der landwirtschaftlichen Flächen der Grundstücke, westlich der Landesstraße nach Hohenfelde (L 116) und östlich der Autobahn (A 23), die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 aufzustellen.

Die vorgesehenen Geltungsbereiche der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 sind in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht:



Beschluss:

Die Gemeindevorstand beschließt

1. Für das Gebiet östlich der BAB23, südlich der Großen Wettern, westlich der Landesstraße L 116 und nördlich der Gemeindegrenze zu Hohenfelde ist der Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Rethwisch“ aufzustellen.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege zu ermöglichen und zu sichern

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird durch den Vorhabenträger ein Planungsbüro beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen
5. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen.

6. Mit dem Vorhabenträger, Firma actensys, Zur Schönhalde 10, 89352 Ellzee ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind (§11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) zu schließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag auszuhandeln und zu schließen.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Krempe, den 29.07.2021

Amt Krempermarsch

Der Amtsvorsteher

gez. Harm Früchtenicht